

Vorlage Stadtparlament

Datum	17. Februar 2026
Beschluss Nr.	1256
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Philipp Schönbächler: Barrierefreiheit der Stadtwebsite: Umsetzung des BehiG und Massnahmenplan; Beantwortung

Am 25. November 2025 reichte Philipp Schönbächler die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Barrierefreiheit der Stadtwebsite: Umsetzung des BehiG und Massnahmenplan» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Als barrierefrei werden Websites dann bezeichnet, wenn Menschen mit Behinderungen sie nutzen können – konkret, wenn sie das Web wahrnehmen, verstehen, navigieren sowie mit ihm interagieren können.¹

In der erwähnten Recherche von CORRECTIV.Schweiz², welche auch die Grundlage für den Beitrag von «10 vor 10» bildete, erhält keine der untersuchten Gemeinden-Websites das Prädikat «barrierefrei». Einige Webauftritte, darunter bspw. jene der Städte Zürich, Bern, Basel und Genf, werden als «teilweise barrierefrei» bezeichnet. Die meisten Gemeinde-Websites, darunter auch jene der Stadt St.Gallen, gelten laut der Recherche als «nicht barrierefrei».

Dies zeigt die grossen Herausforderungen auf, vor welchen die Städte und Gemeinden in Bezug auf barrierefreie Websites stehen. Trotzdem führt die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Art. 21 das Recht auf den Zugang zu Informationen auf. Darin aufgeführt ist ausdrücklich die Verantwortung von Behörden, die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren und zu erleichtern (Abs. b). Art. 9 der UN-BRK schliesst die Zugänglichkeit der digitalen Infrastruktur mit ein. Die nationale und kantonale Gesetzgebung hat sich dabei an den Vorgaben aus der UN-BRK orientiert. So wird auch in den Materialien um das kantonale Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG; sGS 381.4) die überragende Bedeutung der UN-BRK betont³. Die Dienststelle Gesellschaftsfragen hat in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule OST den Stand der Umsetzung der UN-BRK in der Stadt St.Gallen analysiert. Der daraus resultierende Aktionsplan soll im ersten Halbjahr 2026 verabschiedet werden.

¹ Web Accessibility Initiative (WAI) <https://www.w3.org/WAI/fundamentals/accessibility-intro/de#what>.

² Recherche von CORRECTIV.Schweiz: <https://correctiv.org/barrierefreiheit/2025/10/27/diese-schweizer-gemeinde-websites-sind-nicht-barrierefrei/>.

³ vgl. <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/behinderung/revision-kantonales-behindertengesetz.html>.

2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie bewertet die Stadt St.Gallen die aktuelle Situation bezüglich der Barrierefreiheit ihrer Website, und welche konkreten Gründe haben dazu geführt, dass die gesetzlichen Vorgaben bisher nicht erfüllt wurden?*

Im Jahr 2024 hat die Stabsstelle Kommunikation zusammen mit der Dienststelle Gesellschaftsfragen ein Projekt zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Website ins Leben gerufen. In diesem Zusammenhang wurde bei der Stiftung «Zugang für alle» der Auftrag für eine Stichprobe von Seiten auf stadt.sg.ch erteilt. Dabei wurden verschiedene Barrieren identifiziert, welche die Zugänglichkeit von Funktionen und Inhalten erschweren. Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, dass für die Website der Stadt St.Gallen bereits viele Vorkehrungen für gute Barrierefreiheit getroffen wurden.

Anfänglich sollte dieses Projekt losgelöst vom eingangs erwähnten Projekt der UN-BRK-Analyse stattfinden. Jedoch wurde im Laufe des BRK-Projekts klar, dass die digitale Kommunikation einen grossen Teil des Aktionsplans für die Umsetzung der UN-BRK darstellt. Entsprechend wurde die Entkoppelung der beiden Projekte aufgehoben und das Projekt «Barrierefreie Website» pausiert, um die Ergebnisse der übergeordneten Untersuchung abzuwarten.

2. *Welche Massnahmen und mit welchem Zeitplan plant die Stadt, um die Website zeitnah und nachhaltig barrierefrei zu gestalten?*

Es ist zwischen technischen und inhaltlichen Massnahmen zu unterscheiden: Die technischen Massnahmen sind aufgrund der Stichprobe bekannt und werden laufend umgesetzt. Ein wichtiger Aspekt eines barrierearmen Internetauftritts betrifft das Abbauen inhaltlicher Barrieren. Hierfür definiert der eCH-Standard 0059, welche *Informationen zu zentralen Lebensbereichen* in Leichter Sprache und in Gebärdensprache und welche *Informationen zu weiteren Lebensbereichen* im Rahmen der Verhältnismässigkeit in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur Verfügung stehen müssen (siehe Kap. 2.4).⁴

Die Dienststellen sind für ihre Inhalte auf den Webseiten zuständig. Entsprechend müssen die Informationen zu zentralen Lebensbereichen und die Informationen zu weiteren Lebensbereichen zusammen mit den Dienststellen definiert und umgesetzt werden. Die inhaltliche und zeitliche Priorisierung wird innerhalb des Projekts «Barrierefreie Website», und wo immer möglich, unter der Beteiligung von Betroffenen vorgenommen. Die Arbeit im Projekt wird wieder aufgenommen, sobald die finalen Erkenntnisse der Auslegeordnung zur UN-BRK vorliegen.

Zurzeit wird unter expliziter Bezugnahme auf den eCH-Standard (primär betr. Kapitel 2.4.1) definiert und konkretisiert, welche Inhalte der Stadtwebsite als Informationen zentraler Lebensbereiche gelten. Ein Zeithorizont wird in den Projektgefässen bis Ende März 2026 definiert.

⁴ eCH-0059 – Accessibility Standard, Verein eCH (https://www.ech.ch/sites/default/files/dosvers/hauptdokument/STAN_d_DEF_2020-05-19_eCH-0059_V3.0_Accessibility%20Standard.pdf)

3. *Welche Ressourcen (personell, finanziell, technisch) werden für die Umsetzung dieser Massnahmen bereitgestellt, und wie wird sichergestellt, dass die Barrierefreiheit auch langfristig gewährleistet bleibt?*

Für die Umsetzung der Massnahmen werden personelle, finanzielle und technische Ressourcen im Rahmen des Projekts «Barrierefreie Website» bereitgestellt. Die Stabsstelle Kommunikation und die Dienststelle Gesellschaftsfragen koordinieren die ermittelten Massnahmen aus dem Projekt «Barrierefreie Website», dem Schwerpunkt zur Umsetzung der UN-BRK in der Stadt St.Gallen, und begleiten deren Umsetzung in den Dienststellen. Die inhaltlich zuständigen Dienststellen setzen die erforderlichen Anpassungen in ihrem Bereich um. Zentraler Bestandteil ist die Schulung und Befähigung der Redaktorinnen und Redaktoren, damit die inhaltliche Barrierefreiheit bereits bei der Erstellung und dann bei der Pflege von Inhalten berücksichtigt wird.

Für die Umsetzung sind Mittel für technische Anpassungen, interne Schulungen sowie für die Aufbereitung zentraler Inhalte (z. B. in Leichter Sprache und Gebärdensprache) einzuplanen. Die Eruiierung der benötigten Mittel ist Teil des Projekts «Barrierefreie Website». Die technischen Anpassungen werden auf Grundlage der bereits vorliegenden Stichprobe umgesetzt. Zur laufenden Qualitätskontrolle und zur nachhaltigen Sicherung der Barrierefreiheit wird ein Monitoring- und Qualitätssicherungsprozess etabliert, dessen Ausgestaltung ebenfalls Projektinhalt ist. Dabei kann ein bereits vorhandenes Qualitätssicherungstool eingesetzt werden. Die langfristige Gewährleistung wird durch ein Zusammenspiel aus redaktionellen Standards und Schulungen, inhaltlicher Überarbeitung, technischen Verbesserungen und Monitoring-Instrumenten sichergestellt.

Die konkreten Gefässe hierfür werden im Projektabschluss der Analyse UN-BRK geplant und verabschiedet. Die Dienststelle Gesellschaftsfragen hat in der Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2026–2029 finanzielle Mittel im Umfang von jährlich CHF 100'000 für die Umsetzung der UN-BRK eingeplant. Da die digitale Zugänglichkeit eines von drei Schwerpunktthemen im Aktionsplan ist, werden die Mittel im Jahr 2026 voraussichtlich hauptsächlich für Informationen in Leichter Sprache ausgeschöpft.

4. *Wie wird die Öffentlichkeit über den Fortschritt der Umsetzung informiert, und welche Möglichkeiten haben Bürger:innen, sich in diesen Prozess einzubringen?*

Eine Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Website ist im eCH-0059-Standard als Voraussetzung vorgesehen. Diese gibt Auskunft über den aktuellen Stand der Konformität mit den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1, welche als Zielstandard im eCH-0059 definiert sind. Ebenso gibt die Erklärung das Datum an, an welchem die Barrierefreiheit der Website zum letzten Mal verbessert wurde. Der eCH-0059-Standard sieht zusätzlich einen Feedback-Mechanismus vor. Dieser umfasst eine Melde-, Anfrage- und Antragsfunktion, welches Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, auf bestehende Barrieren hinzuweisen, mögliche Probleme zu identifizieren und deren Behebung anzustossen.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 25. November 2025